

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juli 1953

39/A.B.

zu 43/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. F a g e t h und Genossen vom 17. Juni 1953, betreffend gesetzwidrige Einhebung von Beiträgen durch die Handelskammern, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g folgendes mit:

Der Kammertag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat am 16. 11. 1951 beschlossen, dass mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1952 von sämtlichen Landeskammern die Altersversorgung auf Grund eines dem Kammertag vorgelegten Statuts durchgeführt wird.

Der Beschluss des Kammertages findet seine rechtliche Stütze im § 24 Abs. 4 lit. a HKG (BGBl. Nr. 182/46), wonach dem Kammertag die Beschlussfassung in grundsätzlichen Fragen des selbständigen Wirkungsbereiches obliegt, und im § 4 Abs. 1 lit. a zitierten Gesetzes, wonach die Kammern alle Aufgaben zu besorgen haben, die im gemeinsamen wirtschaftlichen Interesse begründet sind.

Die Vorschreibung und Einhebung eines einheitlichen Jahresbeitrages zur Altersversorgung von 360 S pro Mitglied stützt sich auf § 57 Abs. 8 und 11 zitierten Handelskammergesetzes, bzw. § 7 der von der Bundeskammer auf Grund des § 57 Abs. 11 HKG erlassenen Rahmenbestimmungen zur Umlagenordnung, wonach zur Durchführung der Massnahmen der Landeskammern für die Altersversorgung allen Mitgliedern ein Jahresbeitrag von 360 S vorzuschreiben ist, der binnen zwei Wochen nach Zustellung fällig wird.

Da die von den Kammern vorgeschriebenen Gebühren (Einverleibungsgebühr, Gebühr für Sonderleistung etc.) wie auch der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss vom 29. 8. 1951, Zl. 2 Ob 561/51, klargestellt hat, öffentliche Abgaben sind, ist für sie die Eintreibung im Verwaltungswege gegeben.

Der gegenständliche Bundeskammerbeschluss und die von der Bundeskammer erlassenen diesbezüglichen Rahmenbestimmungen wurden von meinem Ressort im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit dem Erlass vom 6. 12. 1951, Zl. 303.950-IV/26/51, bzw. Zl. 304.162/IV/26/51, zur Kenntnis genommen.

Da der Beschluss des Bundeskammertages, betreffend die Altersunterstützungseinrichtung, die Bestimmungen des HKG nicht verletzt, sehe ich mich nicht veranlasst, diesen Beschluss gemäss § 68 HKG aufzuheben oder den Kammern aufzutragen, die Vorschreibung dieser Beiträge und ihre Eintreibung im Verwaltungswege zu unterlassen.

Im übrigen ist die ganze Angelegenheit durch den Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betreffend Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz, vom 9. Juli 1953 als erledigt zu betrachten.

- - - - -